

## II.

**Verfahren  
bei der Abfertigung  
von Handelswaren zur Einfuhr**

## §4

**Der Antrag**

„(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Anordnung aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, ist ein Antrag auf Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren zu stellen.

(2) Der Antrag auf Abfertigung ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt bzw. beim Postzollamt Berlin zu stellen.

(3) Als Antrag gilt die Vorlage des Warenbegleitscheines bzw. einer Rechenkopie oder Warenspezifikation in den Fällen, in denen auf die Vorlage eines Warenbegleitscheines verzichtet wird.

## §5

**Die Kontrolle  
durch die Zolldienststellen<sup>1</sup>**

(1) Sofern der gestellte Antrag gemäß § 4 alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die der Abfertigung entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Sendung ab und bestätigt dies durch Anbringung eines Kontrollvermerks im Antrag und im Frachtdokument.

(2) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Anträge sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsbetriebe abzusenden.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die gemäß Abs. 2 an sie eingesandten Anträge nach den Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft zu behandeln.

(4) Werden die Bestimmungen des § 4 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung am Ort der ersten Zollabfertigung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung abzulehnen.

(5) Wird die Abfertigung gemäß Abs. 4 abgelehnt, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zollverfahren ein Antrag auf Abfertigung durch das für den Empfänger zuständige Binnenzollamt zu stellen.

## §6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1968

**Der Minister  
für Außenwirtschaft**

I. V.: Albrecht  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers